

Denkmalpflege im Rheinland



Inhalt

<i>Birgit Parakenings, Ludger J. Sutthoff</i> Denkmalschutz und Barrierefreiheit	161
<i>Christoph Schaab</i> Essen-Werden – Die Restaurierung der Fassaden des barocken Torhauses der ehemaligen Benediktinerabtei	170
<i>Susanne Carp</i> Ans Licht geholt – Kronleuchter aus Schloss Augustusburg Untersuchung und Konzepterstellung	181
<i>Anna Heckenbücker</i> Die zwölf Marouflagen von Robert Hieronymi in der Bonner Pfarrkirche St. Marien. Bilderzyklus der „Sieben Freuden und Sieben Schmerzen Mariens“ – Abschluss einer „Restaurierungsepoche“	185
<i>Gerd Bermbach, Petra Engelen, Almuth Spelberg</i> Erforschung der Lindenrondelle von Maximilian Friedrich Weyhe im Rheinland	190
Nachrichten und Notizen Zülpicher Kreuzifix restauriert	201
Mittelalterliche Figuren kehren nach über 40 Jahren zurück	201
Neue Bücher und Rezensionen	202
Personalien	207

Eine Veröffentlichung des
LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND



Qualität für Menschen

Gedruckt mit Mitteln des

Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Erscheinungsdatum: 4. Vierteljahr 2016

Klartext Verlag
Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG
Friedrichstr. 34–38
45128 Essen
Tel. +49 (0)201/804-8240
Fax: +49 (0)201/804-6810
E-Mail: info@klartext-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Eine Veröffentlichung des
LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Dr. Andrea Pufke, Landeskonservatorin
Abtei Brauweiler
50259 Pulheim

Redaktion: Claudia Euskirchen, Marco Kieser,
Gundula Lang, Marc Peez, Ludger J. Sutthoff
E-Mail: redaktion-dir.denkmalpflegeamt@lvr.de

Fotografinnen und Fotografen:
Viola Blumrich, Vanessa Lange, Silvia-Margrit Wolf

Digitale Bildbearbeitung im LVR-ADR:
Viola Blumrich, Vanessa Lange, Silvia-Margrit Wolf

Satz und Gestaltung:
Volker Pecher, Essen
Druck: Hitzegrad Print Medien & Service GmbH,
Feldbacher 16, 44149 Dortmund

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Jahresabonnement: 13,00 € (zzgl. Versandkosten)
Einzelheft: 4,00 € (zzgl. Versandkosten)
Abo-Bestellung beim Verlag

ISSN 0177-2619

Autoren:

Gerd Bermbach
bermbach@gruenerwinkel.de

Dr. Dr. Dimitrij Davydov
d.davydov@denkmalpflege-hessen.de

Dr. Gudrun Escher
Salmstraße 27a, 46509 Xanten

Dr. Lutz Heidemann
Goethestraße 17, 45894 Gelsenkirchen

Almuth Spelberg
Mönchenwerther Straße 2, 40545 Düsseldorf
almuth.spelberg@krefeld.de

Dr. Ulrich Stevens
Stellv. Landeskonservator i.R.
Römerstraße 364, 50321 Brühl

Autoren aus dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland:

Susanne Carp, Petra Engelen, Anne Heckenbücker,
Dr. Ulrike Heckner, Birgit Parakenings, Dipl.-Rest. Marc
Peez, Dipl.-Rest. Christoph Schaab, Dr. Ludger J. Sutthoff

Titelbild: Essen-Werden, Torhaus der ehemaligen Benediktiner-
abtei. Foto: Silvia-Margrit Wolf, LVR-ADR, 2016.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Birgit Parakenings, Ludger J. Sutthoff

Denkmalschutz und Barrierefreiheit – ein facettenreiches, bisweilen auch konfliktbeladenes Thema, dem sich das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen einer Fachtagung¹ bereits 2011 widmete mit dem Ziel, die unterschiedlichen Akteure – Menschen mit Einschränkungen², Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger, Architektinnen und Architekten – zu einem Informationsaustausch zusammenzuführen. Es galt, für das Thema zu sensibilisieren, Positionen auszutauschen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Was hat sich seitdem getan?

Barrierefreiheit ist für die Denkmalpflege längst kein Randthema mehr. Die Bedeutung barrierefreier Denkmale – sowohl öffentlich zugänglicher Gebäude als auch privat genutzter Wohngebäude – ist nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Kosten für unsere Volkswirtschaft mittlerweile unstrittig: Von den 2015 rd. 9,6 Mio. Menschen mit Behinderungen in Deutschland sind rd. 7,5 Mio. schwerbehindert, davon in Nordrhein-Westfalen knapp 1,8 Mio. Etwa die Hälfte der gesamten Sozialhilfeleistungen entfällt auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.³ Gleichzeitig geht die Architektenkammer NRW von einem „riesigen Nachholbedarf“⁴ beim barrierefreien Umbau von Wohnungen aus. Folgerichtig haben sich heute viele in der Baudenkmalpflege aktive Handwerksbetriebe und Architekturbüros auf Themen wie „Altersgerechter Umbau“ und „Barrierefreiheit“ spezialisiert. Schätzungen der Architektenkammer NRW, wonach allein an Rhein und Ruhr 50 Mrd. Euro erforderlich sind, um mindestens 2,5 Mio. Wohnungen barrierefrei nachzurüsten, belegen das enorme finanzielle Potential bei der Gewährleistung von Barrierefreiheit. Legt man zugrunde, dass nur 3 % dieser Bestandsgebäude unter Denkmalschutz stehen, werden in den nächsten Jahren Investitionen von rund 1,5 Mrd. Euro

allein im wohngenutzten Baudenkmalbestand in Nordrhein-Westfalen getätigt werden. „Barrierefreiheit“ steht also auch für einen wachsenden Wirtschaftszweig.

„Barrierefrei im Denkmal“ – mehrere Tagungen, Vorträge, Studienprojekte und Leitfäden haben das Thema bundesweit für die Denkmalpflege erschlossen⁵, genötigt sowohl durch die Einsicht, dass durch den demografischen Wandel die gleichberechtigte Teilhabe aller und damit die Belange von Menschen mit Einschränkungen akuten Handlungsbedarf hervorrufen als auch durch die 2008 in Kraft getretene „UN-Behindertenrechtskonvention“⁶, die ihre Wirkung im politischen und gesetzgeberischen Raum mit einiger Zeitverzögerung entfaltet. Mancherorts wurden exemplarisch Zielvereinbarungen getroffen und abgearbeitet.⁷ Aktuell wird das Thema Barrierefreiheit im Baudenkmal mit Nachdruck durch die Tourismusbranche vorangetrieben: Zertifizierung und Erfassung barrierefreier Reiseangebote erfolgen in wachsendem Maße wie auch die weltgrößte Reisemesse ITB am 11.3.2016 erstmals einen „Tag des barrierefreien Tourismus“ durchführte. Immerhin rund 35 % der deutschen UNESCO-Welterbestätten sind mit Labeln wie „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ oder „Reisen für alle“ bereits zertifiziert bzw. streben dieser Tage eine Zertifizierung an.⁸



1. Flyer/Postersseite des 12. Kölner Gesprächs zu Architektur und Denkmalpflege – Denkmalschutz und Barrierefreiheit am 16. Mai 2016.



2. Titelseite der Broschüre zu den Preisträgern 2008.

Zahlreiche Initiativen wurden ins Leben gerufen, um Baudenkmäler denkmalverträglich barrierefrei nachzurüsten: Genannt sei hier der Bundeswettbewerb „Denkmalschutz barrierefrei – Lösungen zur Barrierefreiheit in historischen und / oder denkmalgeschützten Gebäuden“, ausgelobt vom Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V., gefördert von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland.⁹ Mehrere Objekte aus Nordrhein-Westfalen wurden prämiert, beispielsweise das Informations- und Kommunikationszentrum Hallenberg und das Stadtmuseum Rheine. Auch die Arbeitsgruppe „Denkmalschutz“ des Städtetages NRW hat sich wiederholt mit dem Thema „Barrierefreiheit“ beschäftigt.¹⁰

In der Umsetzung des öffentlichen Belangs des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist eine aktive Mitwirkung am Abbau und an der Vermeidung von Barrieren längst an der Tagesordnung, in den dafür zuständigen Behörden ebenso wie im sachgerechten Umgang und in der Pflege von Baudenkmalern. Dass die Schaffung von Barrierefreiheit entgegen weit verbreiteter Vorurteile nicht an der mangelnden Bereitschaft bzw. der Unkenntnis der Denkmalbehörden scheitert, belegt eine jüngst unter den bundesweiten UNESCO-Welterbestätten erhobene Umfrage: Danach bezeichneten 15 % der Befragten die Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalbehörden als „einfach“, weitere 62 % berichteten, dass die Behörde sie mit denkmalverträglichen, „kreativen Lösungen unterstützt“ habe.¹¹

Viele Faktoren sprechen dafür, dass der Denkmalbestand in Zukunft noch stärker von den Anforderungen nach Barrierefreiheit betroffen sein wird, etwa weil die Barrierefrei-Anforderungen als unzureichend empfunden und nachgebessert werden oder weil Leben und Pflege in Heimen noch teurer wird als das Wohnen zuhause. Auch Menschen mit Einschränkungen haben das Recht, in oft infrastrukturell günstig und attraktiv gelegenen denkmalgeschützten Immobilien inmitten historischer Stadt- und Ortskerne zu leben. Dieser Bedarf erstreckt sich auch auf Betreuungs- und Begleitpersonen.

Gesetzliche Grundlagen und Normen

Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG¹²), ein Bundesgesetz, ist nur eine Norm unter vielen, um Menschen mit Behinderungen¹³ eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft, mithin auch vom Erleben unseres gebauten kulturellen Erbes, zu ersparen. Jeder Mensch hat den Anspruch und das Recht, sich selbständig und eigenverantwortlich bewegen zu dürfen. Die im BGG formulierten Bestimmungen geben nur einen groben rechtlichen Rahmen, ein Rechtsziel,

vor, das von anderen öffentlichen Interessen und Problemen tangiert und überlagert werden kann, um „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“¹⁴.

Die Barrierefreiheit ist in § 4 BGG definiert: „Barrierefrei sind bauliche [...] Anlagen [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ Gemäß § 5 BGG kann die Herstellung der Barrierefreiheit durch „besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften“, z. B. denkmalrechtliche Erfordernisse, beeinflusst werden. Die Notwendigkeit, auf die Erfordernisse der Behindertengerechtigkeit Rücksicht zu nehmen, bedeutet nach geltendem Recht nicht, dass ausnahmslos jede bauliche Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit – ggf. unter Zurückstellung der denkmalfachlichen Bedenken und Einwände – realisiert werden kann. Diese Sichtweise entspricht offenbar auch dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Bedeutung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Erbe hervorhebt und, im Gegensatz zu anderen kulturellen Angeboten, von der Verpflichtung spricht, einen Zugang „zu Denkmälern und Stätten von nationaler Bedeutung“, „so weit wie möglich“ zu gewährleisten¹⁵. Baudenkmäler besitzen im Hinblick auf die Barrierefreiheit, auch rechtlich, einen besonderen Schutz. Dennoch und zum Glück sind die Erfordernisse von Denkmalschutz und Barrierefreiheit durchaus vereinbar und stellen entgegen verbreiteter Vorurteile keine kollidierenden, unüberbrückbaren Gegensätze dar.

Das Behindertengleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)¹⁶ gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes



3. Wuppertal, Immanuelkirche/Kulturzentrum, von der Nordseite zum Westeingang herumgeführte Rampenanlage. Foto: Ludger J. Suthoff, LVR-ADR, 2011.



4. Abtei Brauweiler, Sitz des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, angeböschte Türschwelle. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2011.

(IGG NRW) vom 14.6.2016. Es ist für „alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände [...], Hochschulen [...], Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesbetriebe [...]“¹⁷, mithin auch für die Landschaftsverbände, bindend. Um den Menschen mit Behinderungen ein Leben in Barrierefreiheit, ohne Benachteiligungen zu ermöglichen, sind die genannten

Einrichtungen dazu verpflichtet, die Ziele des IGG NRW umzusetzen. Detailliert wird in der Landesbauordnung (BauO NRW § 55) die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern in öffentlich zugänglichen Gebäuden, soweit es sich um Teile handelt, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, gefordert. Dabei könne aber von den Vorgaben ausnahmsweise abgewichen werden, „soweit die Anforderungen wegen [...] ungünstiger vorhandener Bebauung [...] nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand“¹⁸ erfüllbar sind.

Da zur Zeit des Erlasses des Denkmalschutzgesetzes NRW im Jahre 1980 Barrierefreiheit noch nicht als gesamtgesellschaftlicher Belang gesehen wurde, umfasst das nordrhein-westfälische Gesetz im Unterschied etwa zu den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer¹⁹ mithin keine Hinweise zur Barrierefreiheit. Das BGG NRW ermöglicht stattdessen das Instrument der Zielvereinbarung mit Trägern öffentlicher Belange.²⁰ Abgeschlossen mit den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen gelten detailliert ausgearbeitete Zielvereinbarungen als geeignetes Mittel, um vor Ort und im Einzelfall schrittweise Lösungen in Form von Mindestanforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu finden.



5. Köln, Landeshaus, Rampenanlage erleichtert den Zugang. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2004.

Denkmalpraxis

Gesetze und Normen²¹ allein reichen aber bei weitem nicht aus. Angesichts der stetig wachsenden Zahl von Menschen mit Einschränkungen, nicht zuletzt aufgrund steigender Lebenserwartung, sowie angesichts der Anforderungen, die beispielsweise Eltern mit Kinderwagen an Zugänglichkeit stellen, bewirkt die Umsetzung der Barrierefreiheit eine zukunftsorientierte Verbesserung, einen Komfortzugewinn für die gesamte Gesellschaft. Deshalb sollte es gemeinsames Ziel aller Akteure der Denkmalpflege sein, möglichst frühzeitig keine „halbherzigen“, etwa denkmalpflegerisch, funktional oder ästhetisch unbefriedigenden Lösungen zu finden. Vielmehr sollten möglichst nachhaltige, tragfähige Konzepte entwickelt werden, die die Belange des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit gleichermaßen optimal berücksichtigen, ohne dabei die Möglichkeiten zukünftiger innovativer Lösungen außer Acht zu lassen. Ziel und Aufgabe der Denkmalpflege muss sein, aktiv und konstruktiv an denkmalverträglichen Lösungen mitzuwirken, wie eine bestmögliche Barrierefreiheit in jedem einzelnen Fall erreicht werden kann. Dabei sind Ideenreichtum, Erfahrungsschatz und Einfühlungsvermögen aller Akteure, auch der Denkmalpflege, gefragt. Dass dies in der Tat möglich ist, beweist sich im Alltag der Denkmalpflege.

Der Alltag für Menschen mit Behinderung, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist inzwischen zum Glück nur noch in ganz wenigen Fällen durch vereinzelte bauliche Einschränkungen von Baudenkmalern problematisch. Diese meist besonders schwierig gelagerten Ausnahmefälle stehen in keinem adäquaten Verhältnis zu weitaus schwerer wiegenden Problemen, vor denen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Alltag stehen, etwa der schlechte Zustand von Geh- und Fahrwegen für Rollstuhlfahrer, fehlende Bordsteinabsenkungen oder unzureichend wahrgenommene Schneeräumpflicht. Alle, die schon einmal einen schweren Rollstuhl geschoben haben, kennen die damit verbundenen Barrieren. Dagegen sind wassergebundene Oberflächen in denkmalwerten Parks wie in Schloss Dyck oder Friedhöfen wie dem Kölner Melaten-Friedhof, die meist aufgrund ihrer historischen Gegebenheiten barrierefrei sind, unproblematisch.

Es gehört zu den Zielen der inklusiven Gesellschaft wie auch der Denkmalpflege, dass möglichst breiten Kreisen das sinnliche und emotionale Erlebnis der Baudenkmalen möglich und nicht durch vermeidbare Barrieren erschwert ist. Baudenkmalen sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich und, wo dies nötig und erforderlich ist, erlebbar erhalten oder entsprechend nachgerüstet werden, und zwar dem Grundsatz folgend, möglichst viele Barrieren abzubauen oder zu mindern, so dass jedes Baudenkmal so weit wie möglich barriere-

frei ist, zugleich aber nicht wesentliche Eigenschaften als Baudenkmal einbüßt. Da Baudenkmalen fast so vielfältig und so individuell sind wie unsere pluralistische Gesellschaft, müssen – wie so oft in der Baudenkmalpflege – individuelle Lösungen gefunden werden. Dies gelingt auch in der Praxis, insbesondere dann, wenn alle Beteiligten Kompromißbereitschaft zeigen. In der qualifizierten Einzelfallplanung, -entscheidung und -ausführung liegt in aller Regel auch der konservatorische „Königsweg“. Die an der Denkmalpflege Beteiligten haben qualifiziert und gewissenhaft zu differenzieren und abzuwägen, um ein möglichst optimales Ergebnis zu erzielen. Die immer noch verbreitete Auffassung, der Denkmalschutz ermögliche häufig keine optimale Umsetzung von Barrierefreiheit (aus Sicht der Betroffenen), entspricht nicht der aktuellen, denkmalpflegerischen Alltagspraxis. Als überwunden darf gelten, dass die Bewahrung des baukulturellen Erbes und das Erlebnis, die Nutzung dieses Erbes durch Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mobilitätseinschränkungen, in einen unlösbaren Grundkonflikt führen. Die denkmalpflegerische Praxis kennt Abwägungen verschiedenster Nutzungsinteressen und berücksichtigt diese regelmäßig.

Auch bei der Herstellung von Barrierefreiheit gelten die denkmalpflegerischen Grundsätze: Sorgfältige Planung und Ausführung zur Erlangung nachhaltiger, architektonisch-ästhetisch und bautechnisch effektiver und anspruchsvoller Lösungen. – Prüfung, ob auch schlichte, transportable, reversible Lösungen praktikabel sind, da kostspielige und aufwendige Lösungen nicht automatisch Qualität zur Folge haben. – Entwicklung substanzschonender, möglichst reversibler, den Ansichts- und Erlebniswert von Baudenkmalen respektierender Lösungen.

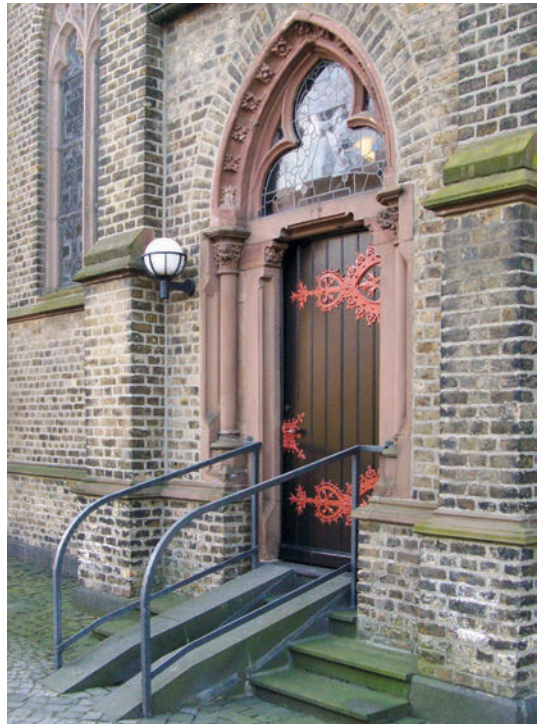
Folgende Aspekte stehen in der konservatorischen Einzelfallprüfung im Vordergrund: Zuerst sind die Risiken des Verlustes an wertvoller Denkmalsubstanz und des damit verbundenen Aussage- wie Erlebniswertes zu prüfen. – Die Nutzungsanforderungen, beispielsweise zwischen privater und öffentlicher Nutzung, sowie der Nutzungsfrequenz bestimmter Bereiche des Baudenkmalen, sind zu prüfen. – Die unterschiedlichen Formen von Barrieren, die an einem Denkmal vorkommen, sind zu ermitteln. – Es ist nach möglichen Kompensationen bei der Überwindung unterschiedlicher Barrieren zu suchen und die unterschiedlichsten Behinderungen sind zu berücksichtigen. – Kosten, Aufwand und damit verbundener Nutzen sind zu berücksichtigen (oft scheitert das Erreichen optimaler Barrierefreiheit nicht an der Denkmalpflege, sondern an materiellen Faktoren). – Last, but not least, sind die Würde, die Zumutbarkeit und die Belastungen für die Nutzerinnen und Nutzer zu beachten. Ein Mensch mit Behinderung hat Anspruch auf einen adäquaten Zugang zum Baudenkmal.



6. Köln, Altes Rathaus, Vorhalle, angeböschte Stufen. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2005.

Zahlreiche öffentliche Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, wie Museen, Bibliotheken, Archive oder Versammlungsstätten wie Kirchen oder Stadthallen, waren ursprünglich nicht oder nur eingeschränkt barrierefrei für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und wurden entsprechend nachgerüstet. Der Gürzenich, Kölns berühmte Adresse für Karnevalssitzungen, Feste und Events jeglicher Art, im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt und wiederhergestellt, konnte durch einen additiven, vom Baudenkmal abgesetzten Aufzugbau in transparenter Stahl-/Glaskonstruktion vom Straßenraum und von der Tiefgarage aus barrierefrei für unterschiedliche Bedarfe erschlossen werden ohne nennenswerte Eingriffe in die Bausubstanz. Der hier fehlende Mittelpfosten des unteren Hauptfensters war bereits im Krieg zerstört worden.

Dank der Kölner Domplatte ist der Kölner Dom über die West- und Nordportale für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei erschlossen. Doch auch für andere historische Kirchengebäude lassen sich oftmals unauffällige, additive, reversible und das Erscheinungsbild nicht störende Lösungen, vorzugsweise durch Rampen mit Neigungswinkel von maximal 7° finden. Um Diskriminierung vorzubeugen sowie aus Effektivitätsgründen sollte dies nach Möglichkeit über die Haupteingänge geschehen; mitunter sind auch Seiteneingänge akzeptabel.



7. Dormagen-Zons, Kath. Pfarrkirche St. Martin, unzumutbare Lösung. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2011.

Wenn die Herstellung der Barrierefreiheit keinen Substanzverlust zur Folge hat, sondern zur funktionalen und ästhetischen Bereicherung des Baudenkmals führt, wie am Kölner Gürzenich oder der Bonner Godesburg geschehen, führt dies zu besonders kongenialen Effekten: Additive Lösungen der Erschließung dienen allen Besuchern (mit und ohne Behinderung), indem der Erlebniswert denkmalwerter Gebäudesubstanz auf zusätzlichem Wege vermittelt und sogar gesteigert wird.

Dort, wo Probleme zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum auch durch kreative, häufig zugegebenermaßen teurere, technische Lösungen nicht zu überwinden sind, muss eine akzeptable Teillösung angestrebt werden, wo Angebote nicht barrierefrei sein können, muss über die Schaffung von Alternativen zur Erlebarkeit des Denkmals nachgedacht werden. Bei der ehemaligen Kath. Pfarrkirche St. Vitalis in Köln-Müngersdorf war die Situation aufgrund der steilen Hanglage erheblich komplizierter, aber denkmalverträglich lösbar. An der dem Vorplatz zugewandten Hauptseite war der barrierefreie Zugang wegen der Freitreppe und aufgrund des dort erforderlichen Aufwandes nicht möglich. Da die Kirche aber auch von Osten von der Straße aus erschlossen ist, wurde im nördlich gelegenen Gemeindezentrum ein Lift eingebaut, der Behinderte auf das Kirchenniveau und zum Eingang bringt.



8. Köln, Gürzenich, Gläserner Aufzug überwindet Barrieren. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2016.

Als baulich und wirtschaftlich besonders aufwändig erwies sich das Ziel der Barrierefreiheit an den 20 Bahnhöfen und Haltestellen der ab 1887 erbauten, mehrfach erweiterten und nachgerüsteten Wuppertaler Schwebebahn, die als wichtiges Zeugnis der Technik- und Verkehrsgeschichte denkmalwert ist. Durch geschickt platzierte Lifтанlagen an für die Denkmalsubstanz möglichst unschädlichen Stellen gelang es, die Wuppertaler

Schwebebahn nicht nur als Verkehrsmittel, sondern auch als Denkmal für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erlebbar und nutzbar zu machen. Für den auch hier hinzunehmenden kontrollierten Verlust an Denkmalsubstanz waren weniger die Belange des Behinderten- und des Denkmalrechts, sondern vorwiegend das notwendige Ziel der Verkehrssicherheit maßgebend.



9. Bonn-Bad Godesberg, Ruine der Godesburg, Aufzugturm nach Plänen von Gottfried Böhm (um 1960), substanzschonende barrierefreie Erschließung. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2011.

Aus der denkmalpflegerischen Praxis ergeben sich wesentliche Grundsatzfolgerungen: Nicht jedes Baudenkmal kann durch Abbau aller Barrieren für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar gemacht werden. Zugunsten von Barrierefreiheit einmal verlorene Denkmalsubstanz ist unersetzlich. Es wird wohl auch in Zukunft nicht realisierbar sein, an allen Baudenkmalen gleichwertige Zugangs- und Vermittlungsmöglichkeiten zu schaffen, unabhängig davon, ob für Menschen mit oder ohne Einschränkungen. Ein mit dem Ziel restloser Barrierefreiheit letztlich weitgehend zerstörtes Baudenkmal kann nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse sein. An Baudenkmalen müssen daher, auch bei dem Ziel der Barrierefreiheit, Kompromisse eingegangen werden. Die Entwicklung innovativer technischer Lösungen ist voranzutreiben, um die Barrierefreiheit auch an Baudenkmalen zu verbessern. Hier scheint beispielsweise im Bereich der digitalen, virtuellen Erschließung von Baudenkmalen (z. B. Bonn, Beethovenhaus²²) ein durchaus interessanter, hilfreicher, wenn auch dem haptischen Denkmalerlebnis leider nicht gleichrangiger Weg möglich zu sein.

Informationsvermittlung und Barrierefreiheit

So wie sich Maßnahmen zur Zugänglichkeit nicht allein auf den Abbau von Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erstrecken – und damit auf bauliche Barrieren –, sondern auch den Personenkreis der hörgeschädigten und gehörlosen, sehgeschädigten und blinden sowie Menschen mit geistigen oder kognitiven Einschränkungen in den Blick nehmen, ist auch der Begriff der Barrierefreiheit nicht allein auf die Gestaltung der physischen Umgebung zu verengen. Vielmehr bezeichnet er in der gesetzlichen Normierung auch die Gestaltung von Medien, Informationsangeboten, Kommunikation etc. dergestalt, dass sie auch von Menschen mit Einschränkungen genutzt werden können.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren sich an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Artikel 9 („Zugänglichkeit“), der die Vertragsstaaten verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, um für behinderte Menschen den gleichberechtigten Zugang zur [...] Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, [...] zu gewährleisten“. Artikel 21 ebenda („Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“) regelt u. a., dass Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden. Auf Bundesebene regelt § 12 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) den Einsatz barrierefreier Informationstechnik. Daran angelehnt verpflichtet § 10 Abs. 1 BGG NRW Trä-



10. Köln-Müngersdorf, Kath. Pfankirche St. Vitalis, barrierefreier Zugang an der Südseite. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2015.



11. Bonn, Beethovenhaus, virtuelle Erschließung aufgrund extremer substantieller Grenzen im Denkmalbestand. Foto: Ludger J. Sutthoff, LVR-ADR, 2003.

ger öffentlicher Belange dazu, „Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so [zu gestalten], dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können“. Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie die entsprechende Verordnung auf Landesebene, die BITV NRW, präzisieren die Ausführungen des BGG bzw. des BGG NRW in Bezug auf die Online-Angebote der Bundes- sowie der Landesverwaltung und der kommunalen Familie in NRW. Hier ist beschrieben, wie die Internet- und Intranetauftritte konkret ausgestaltet sein müssen, um als barrierefrei zu gelten. Mit dem nordrhein-westfälischen Inklusionsstärkungsgesetz vom 14.6.2016²³ wird die UN-BRK in Landesrecht umgesetzt und u.a. das Instrument der „Leichten Sprache“ verankert, indem das novellierte BGG NRW ausdrücklich um entsprechende Passagen zur „Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen“ erweitert wird.²⁴ Damit sollen Behörden Menschen mit Lernschwierigkeiten komplizierte Inhalte von Verwaltungsmitteln in einfachen Worten erklären. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung Leichter Sprache ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht gegeben; vielmehr soll unter Aufbau entsprechender Kompetenzen in den Behörden auf eine umfangreiche Verbreitung Leichter Sprache hingewirkt werden.

Ein barrierefreier Informationszugang ist vor allem deshalb von besonderer Relevanz, weil Menschen mit Einschränkungen häufiger als die Gesamtbevölkerung „digital unterwegs“ sind.²⁵ Auch dort, wo sich eine Zugänglichkeit des Ortes nicht erreichen lässt, wo Rampen, taktile Beschriftungen oder Induktionsschleifen fehlen, wo Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Baudenkmalen noch nicht gefunden sind, gewinnt der uneingeschränkte Informationszugang überproportional an Bedeutung.

Um den gleichberechtigten Zugang zu Informationen zu ermöglichen, hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland nach dem Relaunch seines Internetauftrittes www.denkmalpflege.lvr.de weitere digitale Serviceangebote ins Netz gestellt. Für die Homepage wurde ein Gebärdensfilm produziert, der Auskunft gibt über das „LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland – Ihr kompetenter Partner in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ und über das entsprechende Piktogramm in der Metanavigation aufzurufen ist. Ebenda weist in Kürze ein solches Icon auch auf eine Zusammenfassung der Inhalte in Leichter Sprache hin. Die Leichte Sprache²⁶ wurde explizit für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt, wendet sich aber längst – und diesbezüglich nicht unumstritten²⁷ – auch an Menschen, die aus anderen Gründen nicht gut Deutsch lesen können wie Menschen mit Leseschwäche oder Nicht-Muttersprachler. Zahlreiche barrierefreie PDFs (tagged PDF) erlauben es Nutzerin-

nen und Nutzern, die mit Hilfe eines Screenreaders ein PDF-Dokument lesen, die Struktur und den Inhalt des Dokumentes korrekt zu erfassen, da die Lesereihenfolge eindeutig ist und für alle grafischen Elemente Alternativtexte zur Verfügung stehen. Zu den barrierefreien PDF-Dokumenten gehört neben vielen weiteren die Imagebroschüre „Denkmäler für die Zukunft bewahren“ als Basisinformation zu den Aufgaben und der Organisationsstruktur des Fachamtes.²⁸

Darüber hinaus versucht das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Menschen mit Einschränkungen als Zielgruppe seiner Veranstaltungsformate mit zu berücksichtigen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass mehrfach, wenngleich nicht regelmäßig, am Tag des offenen Denkmals am Dienstsitz des Fachamtes in der ehemaligen Abtei Brauweiler Führungen für Gehörlose angeboten werden konnten; die Gebärdensprachdolmetscher wurden zuletzt von einer Stiftung gesponsert. Die Veranstaltungen wurden zielgruppengerecht über das Online-Portal „Taubenschlag – Portal für Gehörlose und Schwerhörige“²⁹ beworben. Wünschenswert wäre ein Orientierungsplan für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zur Fortbewegung in den weitgehend barrierefreien öffentlichen Teilen der Gesamtanlage des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler, welcher das Denkmal nicht nur bei Großveranstaltungen eigenständiger erschließbar macht.

Um mit einem niederschweligen Angebot auf seine Kompetenzen aufmerksam zu machen, nutzt das Fachamt seit eh und je seine Präsenz am Tag der Begegnung, dem bundesweit größten Inklusionsfest, um an einem Informationsstand nicht zuletzt über das Thema „Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ zu informieren und sich als Ansprechpartner zu positionieren.

Die organisatorische Anbindung an den Landschaftsverband Rheinland ermöglicht es dem rheinischen Fachamt für Denkmalpflege, mit geringem organisatorischem und zumeist keinerlei finanziellem Mehraufwand an ämterübergreifend projektierten Aktionen wie dem Tag der Begegnung zu partizipieren und Ideen zum Thema Barrierefreiheit umzusetzen.

Bedarfe und Ansprüche einer inklusiven, integrativen Gesellschaft sind wichtig und bereichernd. Einmal mehr zeigt sich am Thema der „Barrierefreiheit“, wie sehr das denkmalpflegerische Anliegen auf die Zukunft ausgerichtet ist, alle Menschen heute oder künftig persönlich, gesellschaftlich oder beruflich berührt. Der Bedarf an verbesserter Barrierefreiheit kann uns alle betreffen, manchmal nur vorübergehend, manchmal auf Lebenszeit. Deshalb sind Toleranz, Weitblick, aber auch Kompromissbereitschaft gefragt.

Anmerkungen

- 1 „12. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege: Denkmalschutz und Barrierefreiheit“, 16.5.2011, Kloster Langwaden/Grevenbroich.
- 2 Verf. schließen sich hierbei der von den Verbänden bevorzugten Wortwahl an, während der Gesetzgeber von „Menschen mit Behinderung“ spricht.
- 3 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 24.11.2015.
- 4 Kölner Stadtanzeiger vom 13./14. November 2010, S. 10.
- 5 Einige Beispiele unter vielen: Wohnen ohne Barrieren – Komfort für alle, Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand. Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWBEBWV). 3. überarb. Aufl. Düsseldorf 2010 (es werden auch barrierefrei erschlossene Baudenkmäler berücksichtigt). – Heribert Sutter, Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance. In: Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie N.F. 41, 2012, S. 151–162. – Ira Mazzoni, Neue Wege zum Denkmal. Barrierefreiheit im Baudenkmal, FB F23. Hrsg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz. Bonn 2013. – Denkmalschutz & Barrierefreiheit. Leitfaden und Studienprojekte, Heft 43. Hrsg. Landesdenkmalamt Berlin. Berlin 2015. – Tagung „Historische Stadtkerne für Alle? Barrierefrei / alltagstauglich / attraktiv“. Dahme/Mark 19.5.2011. – DNK-Tagung „Barrierefrei im Denkmal“, Brandenburg/Havel 7.–9.7.2014. – Im Rahmen der Fachtagung „Gemeinsam in Vielfalt – Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im LVR“ am 29.4.2014, LVR, Köln, stellte Ludger J. Sutthoff im Rahmen eines Vortrags „Barrierefreiheit und Denkmalpflege“ Standpunkte und Erfahrungen der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor.
- 6 „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006, durch die BRD ratifiziert am 26.03.2009.
- 7 z. B. „Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem LVR und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen“ vom 18.11.2013, die auch das seit 1985 unter Denkmalschutz stehende Landeshaus in Köln-Deutz umfasst.
- 8 aus: Martina Tendiek, Welterbe ohne Barrieren? Das Beispiel UNESCO-Welterbe Zollverein. Vortrag ITB, Tag des barrierefreien Tourismus. Berlin, 11.3.2016.
- 9 Bundeswettbewerb Denkmalschutz barrierefrei, Lösungen zur Barrierefreiheit in historischen und / oder denkmalgeschützten Gebäuden, hrsg. Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU). Bonn 2008.
- 10 Ludger J. Sutthoff: Vortrag zum Thema „Barrierefreiheit in Denkmälern“ in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Denkmalschutz“ des Städtetages NRW, am 13. April 2005 in Oberhausen.
- 11 aus: Martina Tendiek, Welterbe ohne Barrieren? Das Beispiel UNESCO-Welterbe Zollverein. Vortrag ITB, Tag des barrierefreien Tourismus. Berlin, 11.3.2016.
- 12 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.4.2002, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.6.2016 geändert worden ist.
- 13 vgl. Anm. 2
- 14 BGG § 1 Abs. 1.
- 15 UN-Behindertenrechtskonvention § 30; vgl. Dimitrij DAVYDOV, Stellungnahme zum Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 17.06.2009.
- 16 Jüngst novelliert durch Artikel 2 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW vom 14.6.2016.
- 17 § 1 Abs. 2 BGG NRW; § 2 IGG NRW vom 14.6.2016.
- 18 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) § 55 Abs. 6 (Stand: 20.05.2014).
- 19 DSchG Berlin § 11 Abs. 6, DSchG Hamburg § 7 Abs. 3, DSchG Sachsen-Anhalt § 9 Abs. 2.
- 20 BGG NRW § 5 („Zielvereinbarungen“) vom 14.6.2016 stärkt dieses Mittel ausdrücklich aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Betroffenen.
- 21 u. a. DIN 18040-1: 2010-10; „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“; DIN 18040-2:2011-02 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen; DIN 18040-3: 2013-05 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum; DIN 18041: 2004-05: Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen; DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum; DIN 32975: 2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung. Die aktuellen DIN-Normen gelten für Neubauten.
- 22 www.beethoven-haus-bonn.de.
- 23 „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ vom 14.6.2016.
- 24 § 4 Abs. 2 BGG NRW („Barrierefreiheit“), § 8 Abs. 2 BGG NRW („Barrierefreie Kommunikation“).
- 25 Studie_Web_2.0/barrierefrei, hrsg. von Aktion Mensch. Bonn 2010.
- 26 Leichte Sprache. Ein Ratgeber. Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2014. – Texte gemäß den Vorgaben des „Netzwerks Leichte Sprache“: http://www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf.
- 27 Zum Diskurs s. „Maria in der Hängematte“ von Martin Doerry, Der SPIEGEL 29/2016, S. 128–130.
- 28 Tipps zur Barrierefreiheit im Internet unter www.stiftung-barrierefrei-kommunizieren.de/service/links-und-tipps/; Schnelltest zur Barrierefreiheit von Internetseiten: <http://wave.webaim.org/>; Meldestelle für digitale Barrieren: www.barrieren-melden.de.
- 29 www.taubenschlag.de.